

Schutzkonzept für Wahlen und Abstimmungen

25. Februar 2021

Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 sowie das Schutzkonzept für Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei für Wahlen und Abstimmungen im Kanton Basel-Stadt. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist die reibungslose Durchführung der Abstimmungswochenenden inkl. deren Vor- und Nachbereitungen während COVID-19 sowie persönlich abstimmende Personen am Abstimmungssonntag und Helfende und Mitarbeitende der Gemeinde Riehen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Die spezifischen Regelungen für die Wahlen und Abstimmungen werden nachfolgend festgehalten.

1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.
Alle Personen, die persönlich im Gemeindehaus abstimmen, werden über das Schutzkonzept informiert (Aushang im Eingangsbereich).
Für das gesamte Wahl- und Abstimmungswochenende gilt eine Maskentragpflicht im Gemeindehaus. Schutzmasken stehen bei Bedarf vor Ort zur Verfügung.
Alle an Wahl- und Abstimmungswochenenden teilnehmenden sowie tätigen Personen kennen das Schutzkonzept sowie dessen Vorgaben. Sie werden vorgängig durch die Verantwortlichen der Gemeinde Riehen informiert und im Eingangsbereich darauf aufmerksam gemacht.
Die Weibeldienste sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Personen hin, welche die Vorgaben nicht einhalten.

2. Hygieneregeln

Massnahmen
Die Hygieneregeln des BAG sind konsequent einzuhalten: u.a. Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
An Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.
Helferinnen und Helfer reinigen sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.
Oberflächen und Geräte (Laptop, Maus, Drucker, Scanner, iPads) werden regelmässig gereinigt und die Räumlichkeiten mehrmals täglich gelüftet. Der Einsatz von Ventilatoren ist untersagt.
Die Räumlichkeiten werden mehrmals täglich gelüftet.



3. Organisation Wahllokal / Urnengang

Massnahmen
Für das gesamte Wahl- und Abstimmungswochenende gilt eine Maskentragpflicht im Gemeindehaus. Schutzmasken stehen bei Bedarf vor Ort zur Verfügung.
Um zu vermeiden, dass es zu engen Kontakten kommt, werden beim Urnengang die Eingangs- und Ausgangsbereiche mit Absperrbändern getrennt und die Laufwege organisiert. Die Wahlurne wird im Foyer Bürgersaal aufgestellt. Mit Bodenmarkierungen werden die Abstandsvorgaben signalisiert. Der Personenfluss wird durch eine verantwortliche Person kontrolliert.
Könnten im Wahllokal die Abstandsvorgaben zu einem Zeitpunkt nicht eingehalten werden (z.B. zeitweise erhöhter Andrang von Personen), wird der Eintritt an Personen ins Gemeindehaus beschränkt und der Zutritt durch den Weibeldienst geregelt.
Am Urnengang teilnehmende Personen werden gebeten, vor oder nach dem Urnengang nicht im Gemeindehaus zu verweilen.
Im Wahllokal sind als weitere Schutzmassnahme Plexiglasscheiben zwischen den Wahlhelfenden und den Abstimmenden aufgestellt.

4. Einsatz Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Massnahmen
Kranke oder sich krank fühlende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen an Wahl- und Abstimmungswochenenden nicht teilnehmen.
Das Contact Tracing wird bei allen Helferinnen und Helfern umgesetzt. Alle am Wahl- oder Abstimmungswochenende eingesetzten Personen sind bekannt und erfasst. Die Kontrolle dieser Personen wird täglich bei Dienstantritt durchgeführt.
Alle eingesetzten Personen tragen konsequent Schutzmasken (ausgenommen zur Verpflegung). Sie werden vorgängig über das Schutzkonzept informiert.
Pausen werden nach Vorgabe der Verantwortlichen gestaffelt durchgeführt. Die Abstands- und Hygienevorgaben sind konsequent einzuhalten.

5. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Massnahmen
Alle Verantwortlichen und teilnehmenden Personen halten sich an die im Schutzkonzept der Gemeinde Riehen festgehaltenen Weisungen.
Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an diese hält, wird des Hauses verwiesen. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.
Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kant. Vollzugs statt.
Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.



6. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für Wahlen und Abstimmungen» gilt ab 25. Februar 2021 für die Vorbereitungen sowie für die Durchführung von Wahl- und Abstimmungswochenenden und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 25. Februar 2021